

Mitteilungen 4/06

Impressum

Vierteljährliches Mitteilungsblatt von
Integration Handicap – Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur
Eingliederung Behinderter

Bürglistrasse 11, 8002 Zürich
Tel. 044 201 58 26 / Fax 044 202 23 77
info@integrationhandicap.ch
PC-Konto 80-311-4

Das Mitteilungsblatt kann auf www.integrationhandicap.ch
(Publikationen) heruntergeladen werden.

Agenda

Termine 2007

Zentralvorstand Integration Handicap

Donnerstag, 24. April 2007, Zürich

Mittwoch, 14. November 2007, Zürich

Dachorganisationenkonferenz DOK

Freitag, 26. Januar 2007, Bern (a.o. Konferenz betr. IVG-
Referendum)

Dienstag, 15. Mai 2007, Bern

Dienstag, 6. November 2007, Zürich

Elternkonferenz KVEB

Dienstag, 22. Mai 2007, Zürich

Donnerstag, 15. November 2007, Zürich

Gesundheitsligen GELIKO

Freitag, 25. Mai 2007, Bern (Mitgliederversammlung)

Editorial

Unsere Leser und Leserinnen werden die vorliegende Ausgabe der Mitteilungen erst im kommenden Jahr in Händen halten. Die Umsetzung des neuen Erscheinungsbildes stellt uns vor immer neuen Herausforderungen, was zu dieser Verspätung geführt hat. Dafür können wir diesmal noch aktuellere Informationen aus den letzten Tagen übermitteln.

Wir wurden ausserdem darauf aufmerksam gemacht, dass die Autoren der Texte nicht bekannt gemacht sind. Also: Diese stammen in aller Regel vom Zentralsekretär Thomas Bickel; andere Quellen werden als solche hinter einem Text vermerkt.

Internes

Nicole Chollet

Anfang Dezember verstarb unsere langjährige und hoch geschätzte Mitarbeiterin lic.iur. Nicole Chollet im Alter von 62 Jahren. Nicole Chollet war die Hauptinitiantin der Zweigstelle Lausanne unseres Rechtsdienstes und stand seit 1987 hunderten von KlientInnen als kompetente und verständnisvolle Juristin bei. Trotz ihrer eigenen schweren Behinderung hat sie bis zuletzt ihre ganze Kraft für diese Aufgabe aufgewendet. Wir werden sie sehr vermissen.

Marc F. Suter wieder im Nationalrat

Hingegen ist erfreulich, dass Marc F. Suter, Präsident von

Integration Handicap wieder im Parlament die Interessen von Menschen mit Behinderung wird vertreten können. Er wird ab der Frühjahrsession im Nationalrat, dem er bereits von 1991–2003 angehörte, Einsitz nehmen und sich im Herbst einer Wiederwahl stellen. Alle Organisationen der privaten Behindertenhilfe und Selbsthilfe können darauf vertrauen, dass er als Mitglied der FDP-Fraktion dazu beitragen wird, die ideologischen Grabenkämpfe im derzeit polarisierten Parlament zu überbrücken.

Politik und Gesetzgebung

5. IVG-Revision: Referendum?

Im Interesse einer langfristigen Sanierung und Erhaltung der IV als des für Menschen mit Behinderung wichtigsten Sozialwerkes hatten die Mitglieder der DOK beschlossen, auf das Ergreifen des Referendums zu verzichten. Ebenso deutlich und einstimmig haben sie jedoch festgehalten, dass sie wesentliche Elemente der Revision negativ beurteilen. Eine sehr grosse Enttäuschung besteht, dass das Parlament die Finanzierungsvorlage abgekoppelt hat und sich seither um einen mehrheitsfähigen Konsens drückt.

An dieser Position hält sich der Grossteil der DOK-Mitglieder weiterhin fest, auch wenn andere Kreise inzwischen das Referendum ergriffen haben. Die Mitglieder der DOK haben zwar Verständnis dafür, dass kleinere Basisorganisationen der Betroffenen das Referendum ergriffen haben, bedauern dies jedoch grossmehrheitlich im Interesse der langfristigen Zielsetzungen. Zudem wird befürchtet, dass die Abstimmung parteipolitisch im Hinblick auf die Wahlen im Herbst 2007 missbraucht wird.

Sollte das Referendum zustande kommen, so müssen sich die Mitglieder der DOK neu orientieren. Sie haben deshalb im November einen internen Meinungsbildungsprozess in Gang gesetzt. An einer a.o. Konferenz am 26. Januar wird die DOK die Stellungnahmen/Entscheidungen der Dachorganisationen zur Kenntnis nehmen und über das weitere Vorgehen befinden.

NFA-Ausführungsgesetzgebung unter Dach und Fach

Zum Abschluss der Herbstsession in Flims verabschiedete das Eidg. Parlament die umfangreiche Ausführungsgesetzgebung zur NFA. Auch wenn die meisten Anträge der IG Umsetzung NFA nicht durchkamen, so stellt die gegenüber der Botschaft der Bundesrates im Sozialbereich praktisch unveränderte Gesetzesvorlage gewissermassen auch einen Erfolg dar: Mit dem IFEG und ELG hat der Bundesgesetzgeber recht griffige Vorgaben für die kantonalen Gesetze bezüglich der Finanzierung von Behinderteninstitutionen und der Ergänzungsleistungen gemacht. Im Einzelnen können die neuen Gesetze wie folgt zusammengefasst werden:

Altershilfe und Spitex (AHV)

Die nationalen Organisationen der Altershilfe und der Spitex werden weiterhin durch die AHV subventioniert, währenddem die Dienstleistungen vor Ort grösstenteils kantonalisiert werden. Mit einer Übergangsbestimmung für die Spitex soll – wie bei den Behinderteninstitutionen – sichergestellt werden, dass die Leistungen während der ersten drei Jahre aufrechterhalten werden. Die Mitfinanzierung der Aus- und Weiterbildung des Personals wird aufgehoben, mit Ausnahme der Weiterbildung des Hilfspersonals im Spitexbereich.

Behindertenhilfe (IV)

Auch die Organisationen der Behindertenhilfe bleiben – anders als ursprünglich geplant – in der Kompetenz der IV und damit des Bundes. Hingegen wird die Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals, mit Ausnahme der Angebote der Organisationen für ihr eigenes Personal, in die Verantwortung der Kantone übergeben. Allerdings sind noch zahlreiche Probleme, vor allem auf der interkantonalen Ebene noch ungelöst, was insbesondere für Agogis äusserst belastend ist.

Individuelle Leistungen der IV

Die Leistungen der IV für die Schulung behinderter Kinder werden ersatzlos aufgehoben, einschliesslich der Finanzierung der logopädischen und psychomotorischen

Therapien. Auch für die Finanzierung der individuellen und kollektiven Leistungen der IV besteht eine dreijährige Übergangsfrist: Bis zur Verabschiedung eines kantonalen Sonderschulkonzeptes ist der Kanton verpflichtet, die bisherigen Leistungen auszurichten.

Bau- und Betriebsbeiträge an Institutionen (IFEG)

Mit der praktisch unveränderten Verabschiedung des IFEG bestehen recht gute Voraussetzungen, dass die künftige Subventionierung der Institutionen nicht der kantonalen Willkür ausgeliefert ist. Aus der Sicht behinderter Menschen von zentraler Bedeutung ist die Bestimmung, wonach der Aufenthalt in einer Institution nicht zur Abhängigkeit von der Sozialhilfe führen darf; dies stellt gegenüber der heutigen Situation ganz eindeutig eine Verbesserung dar. Auch das System der Anerkennung von Institutionen, die von der Erfüllung etlicher qualitativen Vorgaben abhängt, müsste dazu beitragen, dass die Qualität des Angebotes weitestgehend finanziert und damit erhalten werden muss. Es wird sich allerdings noch erweisen müssen, inwieweit die im IFEG vorgesehenen Rechtsmittel eingesetzt werden können. Inzwischen geklärt ist auch, wie die dreijährige Übergangsbestimmung umgesetzt wird: Im Sinne eines Besitzstandes hat jede BSV- anerkannte Institution während dieser Zeit – bei unveränderter Situation – Anspruch auf Beiträge in bisheriger Höhe. Offen ist hingegen, ob es gelingen wird, einigermaßen kompatible kantonale Behindertenkonzepte zu haben. Es wird viel davon abhängen, inwieweit der Bundesrat bei der Genehmigung der Konzepte auf die Meinung der noch einzusetzenden Fachkommission abstellt und nicht einem (finanz)politischen Druck der Kantone nachgibt.

Ergänzungsleistungen (ELG)

Die Regelung der Ergänzungsleistungen bleibt eine gemischte Aufgabe von Bund und Kantonen. Mit dem vorliegenden neuen ELG ist ein erstmals transparentes und kohärentes Gesetz entstanden. Leistungsmässig wurden die heutigen Bestimmungen fast unverändert übernommen; den Kantonen werden weitreichende Vorschriften bezüglich der Ausgestaltung der von ihnen zu finanzierenden Behinderungs- und Krankheitskosten

auferlegt. Verschlechtert wurde die Lage von behinderten Heimbewohnenden insofern, als die Kantone den sog. Vermögensverzehr von 1/15 bis zu 1/5 erhöhen können; hier wird Lobbying auf Kantonebene gefragt sein. Nicht gelungen ist das Anliegen, den Betrag für persönlichen Bedarf von Personen im Heim einheitlich zu regeln.

Fazit

Mit der nun verabschiedeten Ausführungsgesetzgebung ist es gelungen, den durch die Kantonalisierung befürchteten Schaden in Grenzen zu halten. Viel wird nun davon abhängen, dass die Anliegen der Menschen mit Behinderung und damit auch der Institutionen im kantonalen Gesetzgebungsprozess vehement und wirkungsvoll vertreten werden. Die IG Umsetzung NFA ist daran, konkrete Unterstützungsangebote für die kantonalen IG-Netzwerke zu entwickeln, die ab 2007 zur Verfügung stehen sollten. Zudem wird entscheidend sein, ob es der Sozialdirektorenkonferenz SODK (rechtzeitig) gelingt, die Kantone zu einer echten Zusammenarbeit unter sich und mit den Organisationen der Behindertenhilfe und -selbsthilfe zu verpflichten oder wenigstens zu bewegen.

NFA: 3. Paket

Anfang Dezember leitete der Bundesrat seine Botschaft zum 3. NFA-Paket an das Parlament. Es geht darin um die finanziellen Konsequenzen der Neugestaltung des Finanzausgleiches und der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen. Nach den (vordergründig) staatsrechtlichen und föderalistischen Elementen der NFA (1. und 2. Paket) geht es um die Wurst: Dotierung der verschiedenen Finanzausgleichsgefässe und Regelung der Übergangsfinanzierung nach Inkrafttreten (voraussichtlich) am 1.1.2008.

Nebst der Festlegung der Formeln zur Dotierung der verschiedenen Ausgleichsgefässe enthält die Vorlage für die IV-Finzen ganz wesentliche Bestimmungen: Die Festlegung des jährlichen Bundesanteils an den Ausgaben der IV sowie die Finanzierung der nachschüssig geschuldeten Subventionen der IV an Sonderschulen und Behinderten-

institutionen (gemäss Artikel 19 und 73 IVG).

Finanzierung der IV

Mit der NFA-Aufgabenteilung reduzieren sich sowohl bisherige Einnahmen als auch Ausgaben der Versicherung: Auf der Einnahmenseite der IV-Betriebsrechnung entfallen die bisherigen Kantonsbeiträge an die IV im Umfange von 1'565 Mio Franken. Auf der Ausgaben-seite werden verschiedene Versicherungsleistungen im kollektiven Bereich und in der Sonderschulung sowie im Zusammenhang mit den Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe nicht mehr durch die IV finanziert. Das Total dieser Ausgabenreduktionen beträgt 2'484 Mio Franken. Per Saldo ergibt sich damit eine Verbesserung im IV-Finanzhaushalt von 894,5 Millionen Franken.

Damit das Ergebnis für die Versicherung haushaltsneutral ausfällt, wird der Beitrag des Bundes an die IV von bisher rund 4'695 Mio Franken um diesen Betrag auf neu 3800,5 Mio Franken reduziert. Der ausgabenprozentuale Bundesbeitrag, welcher gemäss geltendem Recht 37,5 % der IV-Ausgaben beträgt, wird neu auf 37,78 % der um 2'460 Millionen Franken reduzierten Gesamtausgaben der Versicherung belaufen. Die damit für den Bundeshaushalt verbundene Entlastung wird durch entsprechende Ausgleichszahlungen des Bundes im Rahmen des Ressourcen- und Lastenausgleichs an die Kantone wiederum kompensiert.

Übergangsprobleme

Das nachschüssige Zahlungssystem im Bereich der kollektiven Leistungen führt dazu, dass bei der IV auch in den Jahren 2008 bis 2011 noch Verpflichtungen gegenüber den Institutionen von insgesamt 1'962 Millionen Franken bestehen, obwohl der Bereich der kollektiven Leistungen mit dem Übergang zur NFA ab dem 1. Januar 2008 grundsätzlich nicht mehr in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Da diese Verpflichtungen nach altem Recht entstanden sind, sollen sie nach Meinung des Bundesrates nicht von der IV allein, sondern nach dem altrechtlichen Finanzierungsschlüssel zu 3/8 vom Bund und zu 1/8 von den Kantonen mitzufinanziert werden. Unter Berücksichtigung weiterer latenter Verpflichtungen der

IV für Nachzahlungen von Renten und anderen Leistungen für die Zeit vor dem 1.1.2008 verbleibt der IV eine Nettobelastung von 981 Mio Franken. Diese wird zu einer Erhöhung der Verschuldung beim AHV-Fonds führen; der Bundesrat beantragt deshalb die Übernahme der Zinsen von rund 25 Mio Franken jährlich durch die Bundeskasse.

Label für behindertenfreundliche Betriebe

Der Nationalrat hatte in der Sommersession mit Zufalls-mehr überraschenderweise eine Motion von NR Pascale Bruderer (SP, AG) angenommen, wonach der Bundesrat beauftragt wurde, ein Qualitätslabel für behindertenfreundliche Betriebe zu schaffen. Damit sollte belegt werden, dass diese Betriebe "vorbildliche Leistungen in der Einstellung behinderter Menschen erbringen, über behindertenfreundliche Arbeitsplätze verfügen oder sich in anderer Form überdurchschnittlich für die Eingliederung bzw. Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderung engagieren".

Obwohl der Bundesrat sich bereit erklärte, das Anliegen als Postulat entgegenzunehmen, erteilte der Ständerat dem NR-Beschluss soeben eine klare Abfuhr. Es wurde darauf verwiesen, dass ein solches Label allenfalls von den privaten Organisationen geschaffen werden könnte; dies sei keinesfalls eine Aufgabe des Staates. – Damit ist abzusehen, dass der Nationalrat auf seinen Entscheid zurückkommen wird.

Rechtsprechung

Neues Bundesgerichtsgesetz

Am 1.1.2007 tritt das neue Bundesgerichtsgesetz (BGG) in Kraft. Es löst das bisherige Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) aus dem Jahre 1943 ab. Die wesentlichen Merkmale des neuen Gesetzes sind:

- Das Eidgenössische Versicherungsgericht EVG wird neu in das Bundesgericht integriert. Der Standort in Luzern wird allerdings beibehalten

- Bei Beschwerden in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten (und damit auch in Fragen des Sozialversicherungsrechtes) wird auf ein Anwaltsmonopol verzichtet.
- Das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgericht wird kostenpflichtig, und zwar auch für Streitigkeiten über alle Sozialversicherungsleistungen.
- Das Bundesgericht wird künftig nur noch überprüfen können, ob Bundesrecht, Völkerrecht und verfassungsmässige kantonale Rechte verletzt worden sind. Die Feststellung des Sachverhalts kann demgegenüber nur noch gerügt werden, wenn sie "offensichtlich unrichtig" oder unter Verletzung bundesrechtlicher Vorschriften erfolgt ist. Ausgenommen sind einzig Verfahren bezüglich Geldleistungen der Unfall- und Militärversicherung, nicht hingegen der IV.
- Das Bundesgericht darf nicht mehr über die Begehren der Parteien hinausgehen, und zwar weder zu Gunsten noch zu Ungunsten der beschwerdeführenden Partei.

Diese Neuerungen, verstärkt durch die bereits per 1.7.2006 eingeführte "Reform des IV-Verfahrens" werden die Anforderungen an die rechtliche Verbeiständung erheblich erhöhen bzw. den Zugang zum Eidg. Versicherungsgericht massiv erschweren. Letzteres hat wohl das Bundesgericht bewogen, von den drei zu kürzenden Richterstellen deren zwei beim EVG zu kürzen! – Eine vertiefte Darstellung des neuen Rechts sowie ein Kommentar ist in der beiliegenden Ausgabe von "Behinderung und Recht" zu finden.

Egalité Handicap UNO-Konvention

Als erste UNO-Menschenrechtskonvention des 21. Jahrhunderts wurde am 13. Dezember in New York durch die Generalversammlung eine umfangreiche Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen verabschiedet.

Die neue Konvention stellt ein wichtiges Instrument dar, um die Diskriminierung von weltweit 650 Mio. Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu

bekämpfen und ihre selbstständige Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu fördern. Sie wurde durch die Mitgliedstaaten der UNO in enger Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und insbesondere mit den direkt Betroffenen innerhalb von vier Jahren erarbeitet.

Obwohl die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Schweiz mit dem verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbot sowie dem Behindertengleichstellungsgesetz bereits über Grundlagen verfügt, stellt die Konvention auch für die Schweiz eine Herausforderung dar. So sieht die Konvention beispielsweise eindeutig den Grundsatz der Integration von Kindern mit einer Behinderung in der Regelschule vor. Für den Bereich des Erwerbslebens werden die Staaten klar aufgefordert, einen rechtlichen Schutz vor Diskriminierungen bei der Anstellung, bei den Lohnbedingungen, der Arbeitsorganisation, der Förderung etc. vorzusehen. Beide Forderungen machen, wenn sie ernst genommen werden, konkrete Massnahmen durch die Schweiz notwendig.

Die Fachstelle Égalité Handicap und der Gleichstellungsrat erwarten nun konkrete Schritte durch die Schweiz, welche bis jetzt im Erarbeitungsprozess eher diskret geblieben ist. So ist insbesondere eine rasche Ratifizierung der Konvention und des Fakultativprotokolls anzustreben. Jede Verzögerung würde die Glaubwürdigkeit der Schweiz als Gastgeberin für das neu geschaffene Komitee und als Vorreiterin im Bereich der Menschenrechte in Frage stellen. Konvention und Fakultativprotokoll treten in Kraft, wenn sie von mindestens 20 Staaten ratifiziert worden ist (aus Medienmitteilung der Fachstelle Égalité Handicap).

Stellenausbau ab 2007

Angesichts der permanenten Überlastung der beiden Juristinnen der Fachstelle, was aber auch die Notwendigkeit der Stelle unter Beweis stellt, beschloss die DOK, ihre Fachstelle geringfügig (von 140% auf 180%) auszubauen. Im Januar wird lic.iur. Tarek Naguib die Arbeit mit einem 50%-Pensum aufnehmen; weitere Informationen zu seiner Person folgen in der nächsten Ausgabe der

"Mitteilungen".

Eine umfassende und detaillierte Übersicht über aktuelle Aktivitäten und Entwicklungen findet sich auf der Website der DOK-Fachstelle: www.egalite-handicap.ch.

Verkehrsfragen

Rollstuhlgängige Angebote im Fahrplan

Ab Mitte Dezember können die rollstuhlgängigen Angebote aller Bus-, Tram- und Bahnlinien in der Schweiz auf der Website www.fahrplanfelder.ch abgefragt werden. Ermöglicht haben dies das Bundesamt für Verkehr (BAV), welches diese Seite betreibt, und die Fachstelle BÖV, welche die Daten für die Fahrplanperiode 2007 erhoben und für die Publikation aufbereitet hat.

Bereits seit 2002 hatte die Fachstelle BÖV die rollstuhlgängigen Angebote im öV auf eigene Initiative sporadisch erhoben und in Listen publiziert. Die Listen waren allerdings nicht vollständig (weil viele Unternehmen die Umfrage nicht beantworteten) und mangels Ressourcen konnten sie auch nicht jedes Jahr aktualisiert werden.

Die Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öV (VböV) postuliert in Art. 4: "Rollstuhlzugängliche Kurse und Haltepunkte sollen nach Möglichkeit in den Netzen und Fahrplänen zweckmässig verzeichnet sein." Zuständig für das Fahrplanwesen ist das BAV. Es hat im Laufe dieses Jahres Fachstelle BÖV offiziell damit beauftragt, die entsprechenden Daten für das Fahrplanjahr 2007 zu erheben und zusammenzustellen. In späteren Phasen sollen die Angaben über die Nutzbarkeit des öV-Angebots mit Rollstuhl zunächst in die elektronischen und schliesslich auch in die gedruckten Fahrpläne integriert werden. Dies wird jedoch aus technischen Gründen frühestens in ein bis zwei Jahren möglich sein. Damit die Angaben dennoch bereits jetzt verfügbar sind, werden sie auf einer speziellen Seite unter www.fahrplanfelder.ch publiziert. Diese Website wurde vor einem Jahr vom BAV in Auftrag gegeben und enthält das ganze Offizielle Kursbuch der Schweiz in Form von PDF-Dateien,

aufgeteilt nach den Fahrplanfeld-Nummern und abrufbar über intelligente Suchfunktionen (z.B. nach Ortschaften). Die Webseite enthält ab Mitte Dezember neu einen Menüpunkt «Rollstuhl», der auf die Seiten mit den rollstuhlgängigen Angeboten führt (gekürzter Text von B. Schweingruber). – Für ausführlichere Informationen verweisen wir auf die BÖV-Nachrichten 4-06 (www.boev.ch).

Betriebsinfos für blinde Reisende

Auf vielen SBB-Bahnhöfen stehen Informationssäulen zum Abfragen von Betriebsinformationen zur Verfügung. Diese sind je nach Modell mit "Info", "SOS" oder mit beidem bezeichnet. Bei Betätigung des Tasters wird der Reisende mit dem für den Bahnhof zuständigen Fernsteuerzentrum verbunden. An diesen Informationssäulen sind Auskünfte erhältlich über nächste Zugsabfahrten, Abfahrtsgeleise, erhältlich über nächste Zugsabfahrten, Abfahrtsgeleise, zum Abfragen von Betriebsinformationen zur Verspätungen, Gleisänderungen und Betriebsstörungen. Das Auffinden der Informationssäule ist für sehbehinderte und blinde Reisende oft schwierig bis unmöglich. Um diesen Reisenden den Zugang zu den Betriebsinformationen auf dem Bahnhof zu vereinfachen, richten die SBB ab 1.1.07 eine 0800er- Gratisnummer ein. Der Anruf auf diese Nummer wird täglich von 06 bis 22 Uhr von einer zentralen Ansprechstelle entgegengenommen. In der Regel wird der sehbehinderte oder blinde Reisende mit dem für den Bahnhof zuständigen Fernsteuerzentrum verbunden.

Die Gratisnummer für Sehbehinderte wird nicht allgemein publiziert. Sie kann von den Betroffenen bei der Fachstelle BÖV sowie bei den Verbänden und Beratungsstellen des Sehbehindertenwesens in Erfahrung gebracht werden. (gekürzter Text von B. Schweingruber). – Für ausführlichere Informationen verweisen wir auf die BÖV-Nachrichten 4-06 (www.boev.ch).

DOK

72. Konferenz vom 7. November 2006

Im Zentrum der Herbstkonferenz stand natürlich die Beurteilung der Situation, nachdem bekannt geworden war, dass das Referendum gegen die 5. IVG-Revision ergriffen wird (vgl. "Politik und Gesetzgebung"). Weitere Themen waren:

- Stellenausbau und Strategie der Fachstelle Égalité Handicap;
- NFA: Ausführungsgesetzgebung und 3. Paket
- 11. AHV-Revision und Pflegefinanzierung
- Bildung einer Arbeitsgruppe im Hinblick auf die Vernehmlassung zur Reform der Mehrwertsteuer
- gemeinsame Stellungnahme zu einem Diskussionspapier des Bundesamtes für Statistik bezüglich "Behindertenstatistiken"

INSOS

Westschweizer Regionalsekretariat

Die neue stellvertretende Geschäftsführerin von INSOS heisst Vinciane Frund. Sie wird ihre Stelle am 1. Januar 2007 antreten. Die neue Westschweizer Mitarbeiterin ist 33 Jahre jung und wohnt in Lausanne. Von 1999 bis 2001 war sie wissenschaftliche Mitarbeiterin, dann stellvertretende Projektleiterin im Bundesamt für Gesundheit (BAG). Von 2001 bis 2005 arbeitete Vinciane Frund in verschiedenen Funktionen für den Kanton Waadt, so als Projektleiterin eines Modernisierungsprojektes, dann als Sekretärin für eidgenössische und interkantonale Angelegenheiten und zuletzt als stellvertretende Generalsekretärin des Departements der Institutionen und Ausserbeziehungen. Seit 2006 ist sie selbständig erwerbend (Bereich institutionelle Politik, Fachhochschule Gesundheit/Soziales). – (Auszug aus INSOS-Website)

Eine umfassende und detaillierte Übersicht über aktuelle Aktivitäten und Entwicklungen findet sich auf der Website des Verbandes: www.insos.ch.

GELIKO

Strategie 2010

An der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung am 16. Juni bzw. 10. November 2006 verabschiedeten die Mitglieder die "Strategie 2010":

"Die GELIKO will im Interesse von langzeit-/chronisch-kranken Menschen stärkeren Einfluss auf die Gesundheits- und Sozialpolitik nehmen und bei der Gestaltung und Finanzierung der Primär- und Sekundärprävention mitwirken.

Dies betrifft insbesondere die

- Sicherung der Finanzierung durch die IV gemäss Art. 74 IVG (ab 2010)
- Schaffung einer nationalen Gesetzgebung für chronischkranke Menschen
- Definition der Rolle von Gesundheitsligen im Bereich der Früherfassung und Frühintervention (gemäss 5. IVG-Revision)."

Zur Umsetzung der Strategie wurden die Mitgliederbeiträge erheblich angehoben: Für die kommenden drei Jahre haben die Mitglieder rund 500'000 Franken zugesichert. Die Genehmigung der Strategie sowie die Beitragserhöhung führte allerdings zu einer Reihe von Austritten: Inskünftig werden noch 11 Gesundheitsligen der GELIKO angehören.

Neue Präsidentin

Unter anderem wegen dem Austritt der Stiftung Pro Mente Sana, deren Präsidentin sie ist, trat NR Pascale Bruderer nach einer Amtszeit von 2.5 Jahren als Präsidentin der GELIKO zurück. An ihre Stelle gewählt wurde NR Silvia Schenker, Vizepräsidentin der SP Schweiz und Mitglied der SGK des Nationalrates. Auch in ihrer beruflichen Funktion als Sozialarbeiterin an den Universitären Psychiatrischen Kliniken in Basel ist sie mit den Anliegen von chronisch kranken Menschen bestens vertraut.

Neue Geschäftsstelle

Dank den erhöhten Mitgliederbeiträgen wird die GELIKO eine eigene Geschäftsstelle einrichten. An der a.o. Mitgliederversammlung im November konnte der neue Geschäftsführer Fürsprecher Erich Tschirky vorgestellt werden. Herr Tschirky, der über eine langjährige berufliche Erfahrung im Gesundheitswesen verfügt, wird die Stelle zunächst mit einem Pensum von 40% im Januar antreten; das Büro wird sich in den (neuen) Räumlichkeiten der Rheumaliga Schweiz in Zürich befinden. Die Übergabe der Geschäftsführung durch SAEB/Integration Handicap erfolgt im ersten Quartal 2007.

Beilagen

- Behinderung und Recht
- Bestellformular „Die IV in Zahlen“

Mitglieder Integration Handicap:
- BöV-Nachrichten 4/06